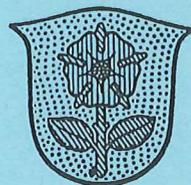


Gemeinde Henggart



Wasserreglement

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Allgemeine Bestimmungen	Seite
1.1	Rechtsform	4
1.2	Aufgaben	4
1.3	Verwaltung	4
1.4	Aufsicht/Fachleute	4
1.5	Befugnisse des Gemeinderates	4
1.6	Rechtsverhältnisse zu den Bezü gern	5
1.7	Spezielle Anschlußbedingungen	5
Art. 2	Wasserbeschaffung und Wasserabgabe	
2.1	Wasserbeschaffung	5
2.2	Umfang der Anlagen	5
2.3	Lieferungsvoraussetzungen	6
2.4	Ueberwachung des Trinkwassers	6
2.5	Bezugspflicht	6
2.6	Bauwasserbezug	6
2.7	Haftung der Wasserversorgung	6
Art. 3	Regelmäßigkeit der Wasserabgabe	
3.1	Regelmäßigkeit	7
3.2	Unterbrechungen und Störungen	7
3.3	Einschränkungen bei Wassermangel	7
3.4	Vorkehren gegenüber Unterbrechungen	7
3.5	Schadenhaftung bei Unterbrechungen	7
Art. 4	Art der Wasserabgabe und des Bezuges	
4.1	Anschlußgesuche/Planunterlagen	7
4.2	Anschlußpunkt	8
4.3	Bezü ger, Begriff	8
4.4	Meldung von Handänderungen	8
4.5	Zulassung von Anschlußobjekten	8
4.6	Wassermotoren, Injektoren	8
4.7	Kühl- und Klimaanlage n	8
4.8	Berieselungen	8
4.9	Bassins, Teiche/Bewilligung	9
4.10	Anschlußverweigerung, Gründe	9

4.11	Wasserabgabe an Dritte	9
4.12	Wasserverbrauch	9
Art. 5 Einschränkung der Wasserlieferung		
5.1	Lieferungseinschränkung, Gründe	9
5.2	Zahlungspflicht bei Lieferungseinschränkung	10
5.3	Widerrechtliche Wasserentnahme	10
5.4	Zahlungsverzug	10
Art. 6 Meßeinrichtungen		
6.1	Meßeinrichtungen	10
6.2	Montage, Schutz, Haftung des Bezügers	10
6.3	Standort der Meßeinrichtungen	11
6.4	Meßtoleranz	11
6.5	Zählerprüfung	11
6.6	Verrechnung des Wasserbezuges bei Meßfehlern	11
6.7	Wasserverluste	11
6.8	Bedienung der Meßeinrichtung	11
6.9	Zutritt zu den Meßeinrichtungen	11
6.10	Privatzähler	11
6.11	Oeffnen von Plomben	12
6.12	Unregelmäßigkeiten, Meldung	12
6.13	Abzweigungen vor dem Zähler	12
Art. 7 Leitungsnetz		
7.1	Ausdehnung	12
7.2	Leistungsarten	12
7.3	Projektierung	12
7.4	Leistungsverlegung	12
7.5	Hauszuleitung	13
7.6	Gemeinsame Hauszuleitungen	13
7.7	Eigentum	13
7.8	Schieber- und Hydrantentafeln	13
Art. 8 Kostenregelung		
8.1	Erstellungskosten neuer Leitungen	14
8.2	Kostenanteile einzelner Bauparzellen	14
8.3	Rückvergütung von Vorausleistungen	14
8.4	Hauszuleitung	14
8.5	Kostendepositum	15

Art. 9 Hydranten

9.1	Benützung	15
9.2	Wasservorrat im Brandfall	15
9.3	Hydrantensteuer	15
9.4	Aufstellungsort	15

Art. 10 Hausinstallationen

10.1	Fachmännische Installation	16
10.2	Vorschriften und Leitsätze	16
10.3	Instandhaltung	16
10.4	Abnormale Erscheinungen	16
10.5	Behebung von Mängeln	16
10.6	Zutritt	16
10.7	Störende Anlageteile	16
10.8	Höchstdruck	16
10.9	Schutz vor Kälte	17
10.10	Empfindliche Apparate	17

Art. 11 Tarif

11.1	Grundsatz	17
------	-----------	----

Art. 12 Anschlußgebühren, Bauwasserzins etc.

12.1	Grundsatz	
12.2	Fälligkeit	17
12.3	Verwaltungsgebühr, Grundsatz	18

Art. 13 Rechnungsstellung

13.1	Verrechnung	18
13.2	Zahlungsfrist	18
13.3	Schuldner, Begriff	18

Art. 14 Strafbestimmungen

14.1	Strafbestimmungen	19
------	-------------------	----

Art. 15 Schluß- und Uebergangsbestimmungen

15.1	Rekursrecht gegen Beschlüsse des Gemeinderates	19
15.2	Einspracherecht gegen Anordnungen von Verwaltungsvorständen	19
15.3	Inkrafttreten	19

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

- | | |
|------------------------------|--|
| Rechtsform | 1 Die Wasserversorgung der Politischen Gemeinde Henggart (nachfolgend Wasserversorgung genannt) ist ein gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechtes. |
| Aufgaben | 2 Zu ihren Obliegenheiten gehört die Versorgung der Gemeinde mit einwandfreiem Trinkwasser sowie die ständige Bereitstellung einer genügenden Wasserreserve für Feuerlöschzwecke. |
| Verwaltung | 3 Die Wasserversorgung wird im Sinne von §129 des Gemeindegesetzes selbsttragend betrieben und führt eine eigene Rechnung. Diese bildet einen integrierenden Bestandteil der Gemeindegutsrechnung. Die Rechnungsführung erfolgt in der Regel durch die Gutsverwaltung der Politischen Gemeinde nach den Vorschriften der zürcherischen Gemeindegesetzgebung. Der Gemeinderat kann andere Rechnungsführer bestimmen. |
| Aufsicht | 4 Der Gemeinderat vertritt die Politische Gemeinde in den Belangen der Wasserversorgung. |
| Fachleute | Für die Behandlung besonderer Geschäfte kann der Gemeinderat Fachleute beiziehen. |
| Befugnisse des Gemeinderates | 5 Dem Gemeinderat werden im speziellen folgende Aufgaben und Befugnisse übertragen:
a) Ueberwachung der gesamten Wasserversorgungsanlage und Ausführung der Gemeindebeschlüsse.
b) Festsetzung von Gebühreuzuschlägen für außerordentliche Installationen und für die gewerbliche Nutzung des Wassers.
c) Festsetzung der Tarife im Sinne von Art. 11 und 12.
d) Entscheid über Abgabe von Wasser und Abschluß von Vereinbarungen mit andern Wasserlieferanten.
e) Anordnungen von dringenden Reparaturen an der Wasserversorgungsanlage im Rahmen der Ausgabenkompetenzen gemäß Gemeindeordnung.
f) Antragstellung über Erweiterungen und Verbesserungen an der Wasserversorgungsanlage bei Kostensummen, |

welche in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen.

- g) Aufstellen von Installationsvorschriften.
- h) Wahl und Besoldung der Brunnenmeister, Pumpenwarte und deren Stellvertreter sowie Erstellung von Pflichtenheften für diese.
- i) Nachführung der Leitungskataster und Archivierung der Anlagepläne.
- k) Antragstellung betreffend die Abänderung des Wasserreglementes.

- 6 Das vorliegende Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften bilden zusammen mit den jeweiligen Tarifen die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der Wasserversorgung und ihren Wasserbezüglern. Die Tatsache des Wasserbezuges aus dem Verteilnetz der Wasserversorgung gilt als Anerkennung dieses Reglementes sowie der jeweils geltenden Vorschriften und Tarife durch den Bezüger.

Rechtsverhältnis zu den Bezüglern

Jeder Bezüger kann das Reglement und die Tarife bei der Gemeindeverwaltung beziehen.

- 7 In besonderen Fällen kann die Wasserversorgung spezielle Anschlußbedingungen festsetzen und separate Wasserlieferungsverträge abschließen, deren Bedingungen von denjenigen des vorliegenden Reglementes abweichen können.

Spezielle Anschlußbedingungen

Wasserbeschaffung und Wasserabgabe

Art. 2

- 1 Für die Wasserbeschaffung werden sämtliche der Politischen Gemeinde Henggart gehörenden Quellen und Quellgebiete sowie die Grundwasservorkommen gemäß den kantonalen Gesetzen und Weisungen genutzt. Im weiteren kann sich die Wasserversorgung durch Gemeinderatsbeschluß an regionalen Organisationen und Verbänden beteiligen, die eine wirtschaftliche Wasserbeschaffung sicherstellen.

Wasserbeschaffung

- 2 Die Wasserversorgung umfaßt sämtliche Grund- und Quellwasserfassungen, deren Benützungsrecht der Politischen

Umfang der Anlagen

Gemeinde durch den Kanton erteilt worden ist, ferner die zur Speicherung, Förderung, Verteilung und Feuerbekämpfung erforderlichen Anlagen.

- Lieferungs-
voraus-
setzungen
- 3 Die Wasserversorgung liefert dem Bezüger aufgrund dieses Reglementes Trink- und Brauchwasser, soweit die technischen Verhältnisse und die Leistungsfähigkeit der Anlagen dies erlauben.
- Sie übernimmt indessen für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte, Temperatur und Druck keinerlei Verpflichtungen.
- An Bauten, für die keine nach den §§ 87 bis 89 des Gesetzes über die Gewässer und den Gewässerschutz (Wassergesetz) vom 15. Dezember 1901 mit den seitherigen und allenfalls künftigen Aenderungen zulässige Möglichkeit bzw. Einrichtung zur Beseitigung des Abwassers besteht, darf kein Wasser abgegeben werden.
- Ueberwachung
des Trink-
wassers
- 4 Die Ueberwachung des Trinkwassers obliegt der Wasserversorgung, wobei sie dieses periodisch durch eine anerkannte Untersuchungsanstalt in physikalischer, chemischer und bakteriologischer Hinsicht auf seine Eignung für Trinkzwecke untersuchen läßt.
- Bezugspflicht
- 5 Die Einwohner des jeweils diesem Reglement unterstellten Gemeindegebietes sind verpflichtet, das Trinkwasser von der Wasserversorgung Henggart zu beziehen.
- Bauwasser-
bezug
- 6 Die Abgabe von Bauwasser erfolgt auf Rechnung, Gefahr und Verantwortung des Bauherrn. Die Wasserversorgung kann das Bauwasser über einen Wassermesser abgeben. Die Montage des Wassermessers erfolgt auf Kosten des Bezügers. In der Regel erfolgt die Bauwasserabgabe ab der vorerst zu erstellenden Hauszuleitung. Ein Bezug ab Hydrant bedarf einer schriftlichen Ausnahmegewilligung der Wasserversorgung.
- Haftung der
Wasserver-
sorgung
- 7 Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung des Wassers in eine Liegenschaft oder durch den Gebrauch des Wassers entsteht.

Regelmässigkeit der Wasserabgabe

Art. 3

- 1 Die Wasserversorgung liefert das Wasser ununterbrochen und in vollem Umfange, ausgenommen bei höherer Gewalt und unter Vorbehalt der Tarifbestimmungen und der Bedingungen dieses Reglementes. Regelmässigkeit
- 2 In Fällen unbedingter Notwendigkeit, bei Betriebsstörungen und deren Folgen, Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten sowie bei Zuwiderhandlungen einzelner Bezüger gegen dieses Reglement kann die Wasserversorgung die Wasserlieferung einschränken oder einstellen. Dabei wird auf die allgemeinen Bedürfnisse der Bezüger möglichst Rücksicht genommen. Vorausssehbare, längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Bezüger, soweit möglich, im voraus angezeigt. Unterbrechungen und Störungen
- 3 Bei Wassermangel ist die Wasserversorgung berechtigt, einschränkende Anordnungen zu treffen. Bei zwingenden Gründen kann die Wasserversorgung die Wasserabgabe einstellen.
Der Wasserbezug für Haushaltzwecke geht allen andern Bezugsarten vor (Feuerlöschzwecke bei Brandfällen vorbehalten). Einschränkungen bei Wassermangel
- 4 Die Bezüger müssen von sich aus alle nötigen Vorkehrungen treffen, um Schäden oder Unfälle in ihren Anlagen zu verhüten, die durch Unterbruch in der Wasserzufuhr entstehen können. Vorkehrungen gegenüber Unterbrechungen
- 5 Die Bezüger haben keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Unterbrechungen und Einschränkungen in der Wasserlieferung entsteht. Schadenhaftung bei Unterbrechungen und Einschränkungen

Art der Wasserabgabe und des Bezuges

Art. 4

- 1 Gesuche um Anschlüsse an das Leitungsnetz sind der Wasserversorgung schriftlich einzureichen. Anschlussgesuche

Planunterlagen	Dem Gesuch sind in zweifacher Ausfertigung beizulegen: — Katasterplan (Original 1:500 oder 1:1000) mit bestehenden und projektierten Gebäuden, Straßen und Wegen; — Grundriß- und Schnittpläne der projektierten Gebäude mit Einführungspunkt für die Hauszuleitung.
Anschlusspunkt	2 Die Wasserversorgung bestimmt, an welchem Netzteil eine Liegenschaft angeschlossen wird.
Bezüger Begriff	3 Bezüger im Sinne dieses Reglementes ist der Eigentümer der Liegenschaft oder der Baurechtsinhaber. Mit Mietern und Pächtern werden keine Verbindlichkeiten eingegangen.
Meldung von Hand-änderungen	4 Handänderungen von Liegenschaften sowie alle Aenderungen, die irgend einen Einfluß auf die Bezugsverhältnisse haben können, hat der bisherige Bezüger der Wasserversorgung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
Zulassung von Anschlussobjekten	5 Verbraucher jeder Art werden nur zugelassen, soweit es die Leistungsfähigkeit der Werkanlagen erlaubt und wenn die Gleichmäßigkeit des Netzdruckes durch die betreffenden Wasserverbraucher nicht störend beeinflußt wird. Der Bezüger resp. sein Installateur oder Apparatelieferant als dessen Stellvertreter haben sich bei der Wasserversorgung rechtzeitig über die Anschlußmöglichkeit zu erkundigen.
Wassermotoren Injektoren	6 Für motorische Zwecke, z. B. Zentrifugen und dergleichen, sowie für Injektoren wird kein Wasser abgegeben. Bestehende Anlagen können bis auf weiteres toleriert werden. Bei Schwierigkeiten in der Wasserbeschaffung kann jedoch von der Wasserversorgung der Umbau auf elektrischen Antrieb verlangt werden. Die Kosten des Umbaus gehen zulasten der Eigentümer.
Kühl- und Klimaanlage	7 Der Anschluß einer Kühl- oder Klimaanlage ist bewilligungspflichtig. Es werden nur Angaben, die mit einer Rückkühlung des Wassers arbeiten, zugelassen. Bei Wasserknappheit steht der Wasserversorgung das Recht zu, die Wasserabgabe teilweise oder gänzlich einzustellen. Die Wasserzuteilung richtet sich nach dem jeweiligen Stand der Kühltechnik. In Fällen, wo sich andere Kühlmittel als zweckmäßiger erweisen, wird die Wasserabgabe verweigert.
Berieselungen	8 Dach- und Fensterberieselungen sind verboten.

9 Jeder Anschluß eines privaten Bassins oder künstlichen Teichs an das Leitungsnetz bedarf einer speziellen Bewilligung. Die Wasserversorgung ist befugt, zum Zweck der Einsparung von Trinkwasser, für Bassins Wiederaufbereitungsanlagen zu verlangen.

Bassins,
Teiche/Bewil-
ligung

Bei Störungen in der Wasserversorgung können die Bassins durch behördliche Verfügung beschlagnahmt und als Brauchwasser-Reservoir der Oeffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

10 Die Wasserversorgung schließt Installationen oder Apparate nicht an, wenn sie

Anschlussver-
weigerung;
Gründe

- a) den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern und den eigenen Werkvorschriften nicht entsprechen;
- b) von Firmen oder Personen ausgeführt wurden, die nicht fachlich ausgewiesen sind;
- c) im Betriebe die Einrichtungen benachbarter Wasserbezügler störend beeinflussen.

11 Die Wasserabgabe an Dritte sowie die Ueberleitung von Wasser zum Gebrauch außerhalb des Grundstückes ist verboten. Dies gilt auch für Provisorien.

Wasserabgabe
an Dritte

12 Der Bezüger ist zum sparsamen Verbrauch des Wassers verpflichtet. Jeder Mißbrauch ist untersagt.

Wasserver-
brauch

Einschränkung der Wasserlieferung

Art. 5

1 Die Wasserversorgung ist berechtigt, die weitere Abgabe von Wasser außer aus den in diesem Reglement erwähnten Gründen einzuschränken oder einzustellen, wenn

Lieferungsein-
schränkung
Gründe

- a) der Bezüger eigenmächtige Aenderungen an den Installationen vornimmt und angeordnete Reparaturen nicht fristgemäß ausführen läßt;
- b) der Bezüger rechts- und tarifwidrig Wasser bezieht, was zudem die Ueberweisung an den Strafrichter zur Folge hat;
- c) der Bezüger seiner Schadenersatzpflicht nicht nachkommt;

- d) der Bezüger den Beauftragten der Wasserversorgung den Zutritt zu seiner Anlage verweigert oder verunmöglicht oder auf andere Art gegen das Reglement verstößt.
- Zahlungspflicht bei Lieferungseinschränkung 2 Die Einschränkung der Wasserlieferung befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber den Werken und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.
- Widerrechtliche Wasserentnahme 3 Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen oder Täuschung der Wasserversorgung durch den Bezüger oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlicher oder tarifwidriger Wasserentnahme hat der Bezüger die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfange samt Zinsen nachzuzahlen.
- Zahlungsverzug 4 Die Wasserversorgung ist berechtigt, die Abgabe von Wasser an eine Liegenschaft einzustellen, von welcher Wasserzins, Anschlußbeiträge, Zuleitungs- oder Reparaturkosten noch ausstehen.

Messeinrichtungen

Art. 6

- Messeinrichtungen 1 Der Wasserverbrauch wird mit Wasserzählern festgestellt, die von der Wasserversorgung bestimmt und auf deren Kosten geliefert sowie unterhalten werden. Sie bleiben Eigentum der Wasserversorgung.
Die Zähler werden periodisch geprüft und plombiert.
- Montage 2 Die Montage der Zähler erfolgt kostenlos durch die Wasserversorgung bzw. durch den von ihr beauftragten Installateur. Der Bezüger hat der Wasserversorgung den für den Einbau der Meßapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- Schutz Allfällige zum Schutz der Meßapparate notwendige Verschaltungen, Nischen, Schächte usw. sind vom Bezüger auf seine Kosten anzubringen.
- Haftung des Bezügers Der Bezüger haftet für Schäden, die durch ihn oder Drittpersonen verursacht werden, ebenso für die Beschädigungen durch Frost.

- 3 Ueber den Standort der Meßeinrichtung entscheidet endgültig die Wasserversorgung. Die Zugänge zu den Zählern und Hauptabstellhahnen sind stets freizuhalten. Bei wiederholter Feststellung unhaltbarer Zutrittsverhältnisse ist die Wasserversorgung berechtigt, die Wasserabgabe so lange einzuschränken, bis vom Bezüger freier Zugang geschaffen ist. Standort der Messeinrichtungen
- 4 Die Meßeinrichtungen dürfen im Maximum eine Ungenauigkeit von fünf Prozent nach oben oder unten aufweisen. Messtoleranz
- 5 Der Bezüger kann jederzeit die Prüfung der Zähler durch die Wasserversorgung, den Lieferanten oder das Eidg. Amt für Maß und Gewicht verlangen. Die Kosten der Prüfung und der allenfalls damit verbundenen Auswechslung der Zähler trägt die Partei, die durch den Befund ins Unrecht gesetzt wird. In Streitfällen ist der Befund der letztgenannten Prüfstelle maßgebend. Zählerprüfung
- 6 Bei Meßfehlern wird der Wasserbezug aufgrund des Prüfungsergebnisses, maximal auf ein Jahr rückwirkend, unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Bezügers, von der Wasserversorgung festgesetzt. Kann infolge eines Zählerdefektes der Wasserverbrauch nicht festgestellt werden, so wird das Mittel aus dem Verbrauch einer entsprechenden Zeitperiode vor, eventuell nach dem Defekt berechnet. Eine Korrektur erfolgt höchstens für die letzten zwölf Monate. Verrechnung des Wasserbezuges bei Messfehlern
- 7 Treten in der privaten Hausinstallation aus irgendwelchen Gründen Wasserverluste auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Meßeinrichtung registrierten Verbrauches. Wasserverluste
- 8 Bedienung, Unterhalt und Ablesung der Meßeinrichtungen erfolgen durch das Personal der Wasserversorgung. Die Ableseordnung wird durch die Wasserversorgung festgesetzt. Bedienung der Messeinrichtung
- 9 Der Benützer hat den Beauftragten der Wasserversorgung zu jeder angemessenen Zeit ohne Voranmeldung den Zutritt zu den Meßeinrichtungen zu gestatten. Zutritt zu den Messeinrichtungen
- 10 Private Meßeinrichtungen werden von der Wasserversorgung weder bedient noch unterhalten. Privatähler

- | | |
|-----------------------------|--|
| Oeffnen von Plomben | 11 Das unbefugte Oeffnen von Plomben an Meßeinrichtungen sowie an den übrigen Anlageteilen ist verboten und strafbar. |
| Unregelmässigkeiten Meldung | 12 Die Bezüger haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Meßeinrichtungen der Wasserversorgung unverzüglich mitzuteilen. |
| Abzweigungen vor dem Zähler | 13 Vor dem Wasserzähler dürfen keinerlei Abzweigungen oder Auslaufhahnen angebracht werden. |

Leitungsnetz

Art. 7

- | | |
|-------------------|--|
| Ausdehnung | 1 Das Leitungsnetz wird nach Bedürfnis und Wirtschaftlichkeit im Gebiet der Gemeinde ausgebaut. Die Erschließung außerhalb des eingezonten Gebietes des Zonenplanes der Gemeinde Henggart (übriges Gemeindegebiet) geht vollumfänglich zu Lasten des Bezügers. Dies gilt auch für Hauptleitungen. |
| Leitungsarten | 2 Hauptleitungen dienen der Zuleitung des Wassers zu den Reservoirs und von diesen zu den Verteilungen. Der Anschluß von Hauszuleitungen an Hauptleitungen ist nur ausnahmsweise gestattet.
Die Hydrantenanlage besteht aus dem Verteilnetz mit Hydranten.
Hausanschlußleitungen dienen der Zuleitung des Wassers zu den Gebäuden. |
| Projektierung | 3 Die neuen Haupt-, Verteil- und Hydrantenleitungen werden durch die Wasserversorgung projektiert, erstellt und abgerechnet, ebenso Umbauten von bestehenden Anlagen. |
| Leitungsverlegung | 4 Die Leitungsanlagen werden in der Regel im öffentlichen Straßengebiet oder in dem für Straßen bestimmten Gebiet verlegt. In besonderen Fällen, namentlich wenn eine rationellere Anlage der Leitungen dies erheischt, kann die Wasserversorgung Anlagen auch in privatem Gebiet erstellen. Falls eine Verständigung mit den Grundeigentümern nicht möglich ist, finden die entsprechenden Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Abtretung von Privatrechten Anwendung. |

- 5 Für die Anschlußleitung (Hauszuleitung) von der vorhandenen Verteilleitung an, bis und mit dem Hauptabstellhahnen, bestimmt die Wasserversorgung die Art der Leitungsinstallationen, die Hauseinführung sowie den Standort des Wasserzählers. Dabei wird die Wasserversorgung nach Möglichkeit auf die Interessen der Bezüger Rücksicht nehmen.

Hauszuleitung

In der Regel ist für jedes Hauptgebäude eine separate Hauszuleitung zu erstellen. Anschlüsse für Nebengebäude (Scheunen, Ställe, Garagen) sowie für Brunnen, Wasserbassins, Teiche etc. sind nach dem Wassermesser der Hauszuleitung anzuschließen.

Verfügt ein Wasserbezüger noch über eigenes Wasser, so dürfen zwischen den Einrichtungen der Eigenwasserversorgung und derjenigen der öffentlichen Wasserversorgung keinerlei Verbindungen oder Umstellmöglichkeiten hergestellt werden.

Unbenützte Zuleitungen werden von der Wasserversorgung auf Kosten des Grundeigentümers oder Baurechtsinhabers von der Hauptleitung abgetrennt.

- 6 Die Wasserversorgung ist berechtigt, mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Hauszuleitung mit dem Leitungsnetz zu verbinden. Ferner steht ihr das Recht zu, in privaten Grundstücken liegende Zuleitungen auf Kosten der Begünstigten größer zu dimensionieren und Nachbargrundstücke anzuschließen. Der Abonnent hat die dadurch bedingten Dienstbarkeiten zugunsten der Nachbargrundstücke im Grundbuch eintragen zu lassen unter Kostenfolge an die Begünstigten.

Gemeinsame Hauszuleitungen

- 7 Die Haupt-, Verteil- und Hydrantenleitungen sowie die Hauszuleitungen im öffentlichen Gebiet gehen nach erfolgter Abnahme der Druckprobe in das Eigentum der Wasserversorgung über. Unterhalt und Reparaturen der Hauszuleitung, von der Hauptleitung bis zum Haupthahnen, sind Sache der Wasserversorgung. Zur Ausführung dieser Arbeiten hat der Wasserbezüger alle auf Privatgebiet notwendigen Grab- und Wiedereindeckungsarbeiten zu übernehmen.

Eigentum

- 8 Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, das Anbringen von Schieber- und Hydrantentafeln und ähnlichen Kennmarken auf seinem Privateigentum kostenlos zu gestatten, wobei

Schieber- und Hydrantentafeln

seinen allfälligen Wünschen nach Möglichkeit Rechnung getragen wird. Schieber- und Hydrantentafeln müssen jederzeit gut sichtbar und zugänglich sein.

Kostenregelung

Art. 8

Erstellungs-
kosten neuer
Leitungen

1 Die Erstellungskosten der neuen Leitungen gehen voll zu Lasten des Gesuchstellers. Allfällige Beiträge der kantonalen Gebäudeversicherung und des kantonalen Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau werden bei der Erstellung der Schlußabrechnung in Abzug gebracht. Bei Hauptleitungs-kalibern von über 150 mm lichter Weite kann die Wasserversorgung Spezialregelungen treffen. Allfällige Reparaturen werden von der Wasserversorgung ausgeführt, welche auch die Kosten für Unterhalt und Erneuerung übernimmt.

Kostenanteile
einzelner
Bauparzellen

2 Wird ein zu erschließendes Grundstück in einzelne Bauparzellen aufgeteilt, so erstellt die Wasserversorgung den Kostenverteiler über die Wasserversorgungsanlagen, gestützt auf die amtlich festgestellten Parzellenflächen. Für noch nicht verkaufte Parzellen oder solche, die noch nicht überbaut werden, hat der Grundeigentümer des zu erschließenden Grundstückes die Kostenanteile zu übernehmen.

Rückvergütung
von
Voraus-
leistungen

3 Die Erstbauenden haben innerhalb von 15 Jahren, sofern in dieser Zeit keine Handänderungen (ausgenommen Erbgang und Erbvorbezug) stattgefunden hat, gegenüber weiteren Anschließenden Anspruch auf anteilmäßige Rück-erstattung ihrer Vorausleistungen. Die Wasserversorgung bestimmt die Höhe der Rückvergütung.
Die Erweiterung des Netzes im Quartierplanverfahren bleibt vorbehalten.

Hauszuleitung

4 Die Erstellung der Hauszuleitungen vom vorhandenen Verteilnetz aus bis und mit dem Hauptabstellhahnen, mit Einschluß aller Anschlußteile und Nebenarbeiten, ist Sache des Bezügers. Bezüglich Unterhalt der Hauszuleitung wird auf Art. 7.7 verwiesen.

Falls eine Verstärkung oder Aenderung der Hauszuleitung nötig wird, so gelten hiefür sinngemäß die für die Neu-erstellung von Hauszuleitungen festgelegten Bestimmungen.

5 Für die Erstellung (inkl. Projektierung) neuer Leitungen hat der Gesuchsteller vor Baubeginn der Wasserversorgung ein Kostendepositum in der Höhe des Kostenvoranschlages zu leisten, woraus die laufenden Rechnungen beglichen werden.

Kosten-
depositum

Nach erfolgter Fertigstellung der Leitungen und nach Eingang allfälliger Beiträge des Kantons wird dem Gesuchsteller eine Schlußabrechnung zugestellt. Rück- und Nachzahlungen erfolgen ohne Zinsverrechnung.

Für allfällig nicht bezahlte Baukostenanteile und Gebühren steht der Wasserversorgung das gesetzliche Pfandrecht an der betreffenden Liegenschaft zu.

Hydranten

Art. 9

1 Die Hydranten dienen nur zu Feuerlöschzwecken und zur Reinigung von Straßen und Kanalisationen. Sie dürfen außer der Wasserversorgung nur von der Feuerwehr und den Gemeindeorganen benützt werden. Für die Verwendung von Wasser aus Hydranten zu andern Zwecken bedarf es der Bewilligung seitens der Wasserversorgung.

Benützung

2 Bei Brandfall steht der ganze Wasservorrat dem Feuerwehrkommando zur Verfügung. Die Bezüger haben in solchen Fällen die Wasserentnahme auf ein absolutes Minimum zu beschränken.

Wasservorrat
im Brandfall

3 An die Amortisation, die Verzinsung und den Unterhalt der Hydranten hat die Politische Gemeinde aus dem Titel Feuerwehrwesen jährlich einen von der Wasserversorgung zu bestimmenden Hydrantenbeitrag (Hydrantensteuer) zu zahlen.

Hydranten-
steuer

4 Der Bezüger ist verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf seinem Privatgrund unentgeltlich zu gestatten, wobei seinen allfälligen Wünschen nach Möglichkeit Rechnung getragen wird.

Aufstellungsort

Hausinstallationen

Art. 10

- | | |
|----------------------------|---|
| Fachmännische Installation | 1 Hausinstallationen dürfen nur von Firmen oder Personen erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden, die fachlich ausgewiesen sind. |
| Vorschriften und Leitsätze | 2 Die Hausinstallationen sind gemäß den geltenden Vorschriften, den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins der Gas- und Wasserfachmänner sowie den internen Vorschriften der Wasserversorgung auszuführen und zu unterhalten. |
| Instandhaltung | 3 Die Besitzer von Hausinstallationen haben dieselben dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu erhalten und für ungesäumte Beseitigung wahrgenommener Mängel an Apparaten und Anlageteilen zu sorgen. |
| Abnormale Erscheinungen | 4 Die Bezüger sind gehalten und verpflichtet, bei allfälligen abnormalen Erscheinungen in ihren Installationen, wie Geräusche oder Schläge in den Leitungen und dergleichen, sofort einem fachlich ausgewiesenen Installateur Anzeige zu erstatten. |
| Behebung von Mängeln | 5 Die Bezüger haben festgestellte Mängel auf eigene Kosten beheben zu lassen. Durch die Kontrolle und Abnahme der Hausinstallationen erwächst der Wasserversorgung und seinen Beauftragten keine Haftpflicht. |
| Zutritt | 6 Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen und zum Ablesen der Zählerstände ungehindert Zutritt zu gestatten oder zu ermöglichen. |
| Störende Anlageteile | 7 Die Wasserversorgung kann Apparate und Anlageteile, die in vorschriftswidrigem Zustand angetroffen werden oder die störend oder schädigend auf die Wasserversorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen oder die damit verbundene Privatinstallation einwirken, außer Betrieb setzen bzw. deren Anschluß verweigern. |
| Höchstdruck | 8 Alle Installationen und Apparate sind so auszuführen, daß sie dem möglichen Höchstdruck standhalten. Für Schäden infolge unsachgemäßer und schadhafter Installation oder unrichtiger Wahl der Apparate ist die Wasserversorgung nicht ersatzpflichtig. |

9 Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Das Laufenlassen des Wassers zur Verhinderung des Einfrierens ist untersagt. Auf Zusehen hin können Klosettspülungen, die mit speziellem Frostlauf ausgerüstet sind, gestattet werden. Der Bezüger haftet für allen durch Frost sowie durch sein Verschulden verursachten Schaden.

Schutz
vor Kälte

10 Bezüger mit empfindlichen Verbrauchsapparaten haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Druckschwankungen, Wassermangel etc. vorzukehren.

Empfindliche
Apparate

Tarif

Art. 11

1 Die Tarife (Wasserzins, Anschlußgebühren, Bauwasserzins, Verwaltungsgebühr etc.) werden durch den Gemeinderat festgesetzt. Sie sind so anzusetzen, daß sie mindestens die Aufwendungen für den Betrieb, den Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals sowie die Aefnung oder Erhaltung eines Reservefonds ermöglichen.

Grundsatz

Anschlussgebühren, Bauwasserzins, Verwaltungsgebühr

Art. 12

1 Für den Anschluß an das Verteilnetz wird eine einmalige Anschlußgebühr an die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlage erhoben, deren Höhe der Gemeinderat festsetzt.

Grundsatz

In der Anschlußgebühr ist die Abgabe von Bauwasser nicht inbegriffen.

Bei Um- und Erweiterungsbauten an angeschlossenen Gebäuden und bei Aenderung in der Bewerbung eines Gebäudes hat eine Nachzahlung zu erfolgen.

Früher geleistete Anschlußgebühren werden angerechnet, wenn an Stelle ganzer oder teilweise abgebrochener oder

- zerstörter Bauten ein neues Gebäude erstellt und mit dem Wiederaufbau nicht später als zwei Jahre seit dem Abbruch oder der Zerstörung begonnen wird.
- Fälligkeit 2 Die Anschlußgebühr und der Bauwasserzins werden mit der Rechnungsstellung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
- Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten ist der Gemeinderat berechtigt, vor Baubeginn die mutmaßlichen Anschlußgebühren und die Kosten für den Bauwasserbezug durch Bardepositum sicherstellen zu lassen.
- Verwaltungs-
gebühr;
Grundsatz 3 Der Gesuchsteller hat für die Prüfung und Genehmigung der Wasserpläne, für die Abnahme der ausgeführten Anlagen sowie für andere behördliche Verrichtungen, angemessene Gebühren nach Maßgabe der regierungsrätlichen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden zu entrichten.

Rechnungsstellung

Art. 13

- Verrechnung 1 Die Zählerstandabnahme und die Rechnungsstellung an die Bezüger erfolgt in regelmäßigen, durch die Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen. Die Wasserversorgung ist berechtigt, in besonderen Fällen Vorauszahlungen und Sicherstellungen zu verlangen.
- Zahlungsfrist 2 Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen. Säumige erhalten eine schriftliche Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von acht Tagen. Nachher ist die Wasserversorgung berechtigt, den Bezüger zu betreiben und die Wasserzufuhr im Sinne von Art. 5.4 einzustellen.
- Schuldner;
Begriff 3 Der Wasserzins ist von demjenigen geschuldet, der im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Eigentümer bzw. Bauberechtigter der Liegenschaft ist. Bei Stockwerkeigentum schuldet die Gesamteigentümerschaft den Wasserzins (ZGB Art. 712/1). Bei Handänderungen hat die Abrechnung über den Wasserzins zwischen dem bisherigen und dem neuen Eigentümer direkt zu erfolgen.

Strafbestimmungen

Art. 14

- 1 Uebertretungen von Vorschriften dieser Verordnung oder der weiteren Bestimmungen werden durch den Gemeinderat mit Buße bis zu Fr. 100.— bestraft, sofern nicht das Strafgesetzbuch oder andere Gesetze und Verordnungen zur Anwendung kommen. Die Ueberweisung von Fehlbaren an den Strafrichter, insbesondere bei unrechtmäßigem Wasserbezug sowie böswilliger Schädigung von Werkanlagen und Meßeinrichtungen, bleibt vorbehalten. Ebenso bleiben in jedem Falle Schadenersatzansprüche der Wasserversorgung vorbehalten.

Straf-
bestimmungen

Schluss- und Uebergangsbestimmungen

Art. 15

- 1 Gegen Beschlüsse des Gemeinderates aufgrund dieses Reglementes kann binnen zwanzig Tagen, vom Tage nach der Zustellung an gerechnet, mit begründeter Eingabe an den Bezirksrat Andelfingen rekuriert werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.
- 2 Gegen Anordnungen der Verwaltung und von Verwaltungsvorständen kann zunächst, innert der nämlichen Frist, beim Gesamtgemeinderat Einsprache erhoben werden.
- 3 Dieses Reglement tritt am Tage nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Es ersetzt das Anschluß- und Baureglement vom 18. September 1959, das Reglement über die Wasserversorgung vom 1. Juni 1930 sowie allfällige frühere Erlasse.

Rekursrecht
gegen Be-
schlüsse des
Gemeinderates

Einsprache-
recht gegen
Anordnungen
von Verwal-
tungsvor-
ständen

Inkrafttreten

Die Verrechnung des Wasserbezuges nach diesem Reglement erfolgt ab einem durch den Gemeinderat festzusetzenden Termin.

Henggart, den 19. September 1973

Gemeinderat Henggart

Der Präsident: E. Steinmann

Der Schreiber: W. Frauenfelder

Diese Verordnung wurde an der Gemeindeversammlung vom 23. November 1973 genehmigt.

Gemeindeversammlung Henggart

Der Präsident: E. Steinmann

Der Schreiber: W. Frauenfelder